

Zuordnung: SKOS C	Handlungsanweisung der Direktion	Gültig ab: 01.03.2024 Ersetzt: 01.08.2023
Finanzierung von Wohnformen mit Betreuung für Erwachsene mit WSH		

Inhalte

INHALTE	1
1 GRUNDSATZ	1
2 WOHNFORMEN MIT BETREUUNG	1
3 STATIONÄRE SUCHT- UND SOZIALTHERAPIEN	2
4 INSTITUTIONEN, IN DENEN BEVORZUGT PLATZIERT WIRD	2
5 ABGESTUFTE KOMPETENZ	3

1 Grundsatz

Obwohl der grösste Teil der Klient*innen der Sozialen Dienste (SOD) in einer eigenen Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt leben, gibt es immer auch Menschen, die nicht in der Lage sind, eigenständig einen Haushalt zu führen. Aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen, psychischer Erkrankungen oder sozialer Probleme sind sie auf mehr oder weniger umfangreiche Unterstützungsleistungen im Alltagsleben (z.B. Wohntraining, Nachtpräsenz, Pflege) angewiesen, welche in Wohnformen mit Betreuung gewährleistet sind. Ferner gibt es Klient*innen, bei welchen eine stationäre Sucht- und Sozialtherapie angezeigt ist.

2 Wohnformen mit Betreuung

Unter Wohnformen mit Betreuung fallen begleitete, teilbetreute und betreute Wohneinrichtungen, Einrichtungen zur Krisenintervention sowie Alters- und Pflegeeinrichtungen.

Tabellarisch lassen sich die Wohnformen mit Betreuung wie folgt darstellen:

Wohnformen mit Betreuung	
Begleitete Wohneinrichtungen	Regelmässige bedarfsabhängige Besuchs- und Betreuungseinheiten (täglich, wöchentlich, monatlich)
Teilbetreute Wohneinrichtungen	Tägliche Präsenz der Betreuungspersonen (Montag - Freitag), im Normalfall ohne Wochenenden bzw. Feiertage und ohne Präsenz während der Nacht.
Betreute Wohneinrichtungen	24 Stunden Präsenz der Betreuungspersonen, inkl. Wochenenden und Feiertage
Alters- und Pflegeeinrichtungen	Alters- und Pflegeeinrichtungen, soweit die Finanzierung nicht vollständig durch Leistungen der Krankenversicherung oder der Ergänzungs- respektive Zusatzleistungen gedeckt ist.



Einrichtungen zur Krisenintervention	z.B. Frauenhaus, Nemo
--------------------------------------	-----------------------

Nicht unter die vorliegende Regelung fallen Hotels und Pensionen (in separater HAW geregelt) sowie Kliniken und Spitäler (von Krankenversicherung finanziert).

3 Stationäre Sucht- und Sozialtherapien

Bei der Bewilligung einer stationären Sucht- und Sozialtherapie ist folgendes zu beachten:

- Ärztliche Diagnose einer Suchterkrankung resp. ein Indikationsschreiben ist vorhanden. Im Idealfall geht das Indikationsschreiben auf die Frage ein, weshalb eine stationäre und keine ambulante Therapie empfohlen wird.
- Intrinsische Motivation der Klient*innen sollte gegeben sein. Ist eine solche nicht vorhanden, ist die Erfolgswahrscheinlichkeit einer stationären Therapie erfahrungsgemäss sehr gering.
- Subsidiarität:
Die Kosten sind nicht durch die SOD zu tragen, sofern die Sucht- und Sozialtherapie in einer krankenkassen-finanzierten Institution erfolgt oder im Rahmen eines Strafverfahrens als Massnahme angeordnet wird.

4 Institutionen, in denen bevorzugt platziert wird

Die Sozialen Dienste Zürich vermitteln und finanzieren für ihre Klient*innen bevorzugt Einrichtungen, welche mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die SOD haben einen Rahmenvertrag oder eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Institution abgeschlossen.
- Es handelt sich um eine Einrichtung der SEB. Die Anmeldung für Einrichtungen der SEB erfolgt bei der zentralen Abklärungsstelle der SEB an der Strassburgstrasse 5.
- Die Institution ist vom Kanton Zürich anerkannt und erscheint auf einer der drei «Verzeichnisse der Sozialen Einrichtungen» des Kantons Zürich.
- Das AZL leistet subsidiär Kostengutsprache (KoGu) für die Institution. In der Praxis erfolgt die Abklärung für die KoGu meist telefonisch.
- Die ausserkantonale Institution ist in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE-Datenbank) aufgelistet.
- Stationäre Sucht- und Sozialtherapien: Eine Übersicht über mögliche Institutionen für eine stationäre Sucht- und Sozialtherapie ist im Intranet (Stationäre Betreuung – Bereich Sucht und Drogen) zu finden.



5 Abgestufte Kompetenz

Thema	Ausgabenkompetenz (nicht kumulierbar)		
	SA	SL	ZL
Betreute, teilbetreute und begleitete Wohneinrichtungen	max. Tagessatz bis CHF 175.00	Tagessatz höher als CHF 175.00	Institutionen, die keine Bedingung gem. Ziffer 4 erfüllen
Einrichtungen SEB Wohnen + Obdach	alle Angebote der SEB, unabhängig vom Tagessatz	Keine weitere Abstufung der Kompetenz	
Alters- und Pflegeeinrichtungen (Hotellerie, Betreuung und Eigenanteil Pflege)	max. Tagessatz bis CHF 268.00	-	Tagessatz höher als CHF 268.00
Einrichtungen zur Krisenintervention (z.B. Frauenhäuser, Nemo)	Max. sechs Monate und max. Tagessatz bis CHF 250.00	Länger als sechs Monate und/oder Tagessatz höher als CHF 250.00	Institutionen, die keine Bedingung gem. Ziffer 4 erfüllen
Stationäre Sucht- und Sozialtherapie	Max. sechs Monate und max. Tagessatz bis CHF 248.00	Länger als sechs Monate und/oder Tagessatz höher als CHF 248.00	Keine weitere Abstufung der Kompetenz

Betreute, teilbetreute und begleitete Wohneinrichtungen bieten teilweise Beschäftigung in Verbindung mit Wohnen an. Verfügt die Wohneinrichtung über einen Rahmenvertrag mit den SOD und ist die interne Beschäftigung darin geregelt, so kann diese in SA-Kompetenz bewilligt werden. Ansonsten wird ein ZL-Entscheid benötigt.